

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 21 (1933)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. Dezember 1933

Nr. 12

21. Jahrgang

Nutzenwendungen.

Zur Volksbanksanierung sind uns verschiedene Meinungsäußerungen zugegangen. Nachdem nun die eidgenössischen Räte mit überraschender Einhelligkeit in allen Sektoren, bei allerdings verschiedenen Enthaltungen, dem vom Bundesrat vorgelegten Stützungsantrag zugestimmt haben und die Presse fast aller Schattierungen ebenfalls mit großer Einmütigkeit die Hilfsaktion als volkswirtschaftliche Notwendigkeit hingestellt hat, wird man annehmen dürfen, es sei der richtige Weg beschritten worden. Es soll das auch über das gelegentliche Unbehagen hinweghelfen, das man empfindet, wenn mit allem Nachdruck neuem Vertrauen aus Kreisen gerufen wird, die z. B. für solid geführte, nie Außenhilfe bedürftig gewesene ländliche Kreditgenossenschaften nur Ablehnung und Soliditätszweifel übrig hatten.

Zum 2. Mal innert Jahresfrist hat sich nun der Bund veranlaßt gesehen, durch untüchtige Führung und verhängnisvolle Wirtschaftsentwicklung notleidend gewordenen Großbanken zu Hilfe zu kommen, deren fatale Verfassung eigentlich in erster Linie der materialistischen Einstellung der Zeitepoche zuzuschreiben ist. Nachdem sich der Bund im Frühjahr 1933 bei der Schweiz. Diskontbank in Genf mit Aktien und Vorschüssen im Betrage von 35 Millionen Franken beteiligt hat, wobei die alten Aktionäre ihres Aktienkapitals verlustig gingen, beteiligt sich der Bund bei der Volksbank mit 100 Millionen Franken am Stammkapital, derweil das alte Stammkapital von 186 Millionen nur um 50 % reduziert wird. Auf diese Weise und durch Heranziehung der Reserven sollen 130 Mill. Franken Verluste abgeschrieben und der Volksbank die für die Weiterexistenz notwendige Vertrauensbasis zurückgegeben werden.

Da jedem Anglick heilsame Lehren abgewonnen werden können, ist es auch möglich, aus dieser mit viel Sorgen und Kummer verbundenen Großbankkrise eine Anzahl Nutzenwendungen zu ziehen. Solche ergeben sich für die Geldinstitute, wie auch für das mit ihnen verkehrende Publikum. Einmal für die Geldinstitute. Die Schweiz. Volksbank ist Ende der 60er Jahre als ein dem deutschen Schulze-Delitschsystem ähnliches Genossenschaftsunternehmen für den gewerblichen Mittelstand gegründet worden. Schulze-Delitsch hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit seinen auf Selbsthilfe beruhenden Kreditgenossenschaften ungefähr dasjenige geschaffen, was Raiffeisen mit seinen ländlichen Darlehenskassen der Landbevölkerung gab, nämlich zweckmäßige, gemeinnützig geführte Spar- und Kreditunternehmen. Heute zählt Deutschland rund 20,000 ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) und gegen 1300 gewerbliche Schulze-Delitschkassen, beide Gruppen mit je ca. 1600 Millionen Mark Bilanzsumme. Sie sind in gutorganisierten Verbänden zusammengeschlossen, welche entsprechend dem seit 1888 bestehenden Genossenschaftsgesetz als Revisionsstellen funktionieren und daneben vor allem dafür sorgen, daß die bewährten Grundprinzipien aufrecht erhalten werden. Kreditinstitute mögen noch so ideal aufgezogen sein, wenn die Ideale immer mehr ausgeschaltet, die Treue im Kleinen verächtlich beiseite gestellt wird und an deren Stellen ein rein materielles Gewinnstreben mit entsprechender Großmannsucht tritt, ist es um die solide Richtlinie gesprochen, und es muß naturnotwendig nach momentanem „glänzenden Aufstieg“ zu einem Abgleiten auf schiefer Ebene kommen. Sie frühzeitig zu verlassen geben aber Stolz und Eigenwille oft nicht zu, bis dann das Ende mit Schrecken kommt, das in neuerer Zeit im Aus- wie im Inland durch staatliche Intervention gemildert wird, sofern die Interessensphäre für ein solches

Einschreiten breit genug ist. Wenn die Raiffeisenführer des Aus- und Inlandes unablässig und bei jeder Gelegenheit zu strenger Einhaltung der bewährten Fundamentalgrundsätze aufrufen, tun sie es aus guten Gründen und haben unbefümmert um gelegentliches Widerstreben in den eigenen Reihen die Genugtuung, ihre Bewegungen, wo immer sie grundsatztreu geführt werden, vor Katastrophen verschont zu sehen. Antreue schlägt bekanntlich den eigenen Herrn. Jedes existenzberechtigende Unternehmen muß einen bestimmten festen Kurs einhalten. Alle Abwege werden ihm früher oder später zum Verhängnis und rächen sich nirgends so sehr wie in dem vornehmlich auf Vertrauen aufgebauten Finanzgewerbe.

Durch die Volksbankreorganisation kommt sodann das solide Geschäftsgebaren einmal zu Ehren. Würde das spekulative, z. T. fahrlässige Geschäfte dieser Bank, wie es durch den neuesten Untersuchung an den Tag gekommen ist, dauernd von eitel Glück und Erfolg begleitet gewesen sein, gar mancher seriöse Kreditinstitutsleiter hätte sich mit der Zeit fragen müssen, wer denn eigentlich auf richtiger Fährte sei. Ob ein von unreuellem Gewinnstreben und Uebervorteilen geleitetes Gebahren mit allen seinen Auswüchsen im harten Zinsfordern bei kleinen Schuldner usw., mehr Segen bringe als eine bescheidene, langsam fortschreitende Tätigkeit, welche das Geld- und Kreditgeschäft mit hohem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den Kunden betreibt. Es kann für das gesamte Kreditgewerbe nur von Nutzen sein, wenn aus diesem Fall die Lehre gezogen wird, daß nur ein verantwortungsbewusstes, solides Arbeiten, wozu in erster Linie die nötige Dosis Selbstdisziplin der Bankleiter gehört, Krisen und Kritiken stand hält, alles Abwegige aber bei den mit mathematischer Sicherheit eintretenden Konjunkturschwankungen sich rächen wird.

Am weitern steht nach dem Geständnis des vor 2 Jahren von der Nationalbank zur Volksbank übergetretenen Generaldirektors Hirs fest, daß die überforcierte Ausdehnung des Filialnetzes ebenso verfehlt gewesen sei, wie zu hohe Investitionen in Bankpalästen. Hätte vor wenig Jahren ein einfacher Mann aus dem Volke eine solche Ansicht vertreten, er und sein Laienverstand wären mit einem mitleidigen Lächeln abgefertigt worden. In den letzten 2 Jahrzehnten hat sich auch in unserem Lande ein Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe vollzogen, der an manchem Unheil mitschuldig ist. Lokal- und Mittelbanken wurden serienweise von großen Instituten aufgesaugt. Neben solchen, die froh waren, sich unter die schützenden Fittiche eines Großunternehmens zu fliehen, gab es auch andere solide Banken und Kassen, deren Selbstständigkeitsaufgabe zu bedauern war, die jedoch der Konkurrenzdrohung und mangelndem Rückhalt an einer Gruppenorganisation zum Opfer fielen. Sodann wurde von großen und mittleren Instituten zu Filialgründungen geschritten, die nie rentierten, wohl aber den bestehenden Instituten die Zinssätze hinausschraubten und damit in der ganzen Gegend die Interessen der Schuldnererschaft benachteiligten. Bringt die Volksbanksanierung einen gewissen Umschwung zur Dezentralisation, wie sie im Ausland z. T. bereits durchgeführt ist, kann das nur von gutem sein. Vermehrte Verantwortlichkeit und bessere Fühlungnahme zwischen Geldinstitut und Rundschaft müßten wie bei den örtlichen Darlehenskassen die Folgen sein. Wie aus den Volksbankdiskussionen hervorgeht, würde der aufgeworfene Gedanke, aus den gefestigten Filialen selbständige Gebilde zu machen, sicherlich Oberwasser bekommen, wenn die finanzielle Auseinandersetzung im Gesamtunternehmen nicht hindernd im Wege stünde.

Diese Sanierung hat auch gezeigt, daß die Genossenschaftsform für eine Bank, die sich in allen Geschäftszweigen der Bank-

branche betätigt und Auslandsgeschäfte betreibt, unzweckmäßig ist. Wie den Situationsberichten entnommen werden kann, besteht die Absicht, das Institut im gegebenen Moment in die beweglichere Aktienform zu kleiden, die schon seit Jahren angestrebt wird. Während sich für Stammanteile auch kleine Leute interessieren, für die selbst wenige tausend Franken Verluste die Einbuße eines wesentlichen Teils ihres Vermögens bedeuten, liegen die Bankaktien zumeist in Händen von kapitalkräftigen Leuten, die Vermögensschmälerungen auch deshalb eher ertragen können, weil sie gewöhnlich auch bei den Gewinnen dabei sind. Das kommende Obligationenrecht wird Bestimmungen enthalten, die es den als Genossenschaften bestehenden Banken, die zumeist als Pseudogenossenschaften anzusehen sind, erleichtern, die für sie zweckmäßigere Form der Aktiengesellschaft zu wählen.

Die Volksbankenschwierigkeiten haben vor allem einem schweizerischen Bankgesetz gerufen. Bereits ist eine Expertenkonferenz an der Arbeit. Die kommende Märzsession der eidgenössischen Räte wird den Entwurf behandeln und die eidgenössische Gesetzesammlung im Jahre 1934 um ein weiteres Glied bereichert werden. Ob der Moment gerade bestgewählt ist, läßt sich bezweifeln; denn es besteht das Risiko, ein Gelegenheitsgesetz zu bekommen, das unter Umständen ins Extreme geht und die Bewegungsfreiheit so einschränkt, daß die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben erschwert wird und in nicht zu ferner Zeit aus dem gleichen Volke heraus, das mit Nachdruck gesetzliche Vorschriften ruft, Milderungen verlangt werden, weil die Kreditmöglichkeit allzusehr erschwert ist. Allein, nachdem der Bundesrat schon bei der Stützung der Diskontbank ein Bankengesetz in Aussicht gestellt und bei der Genehmigung des Volksbanksanierungsplanes die Zustimmung erneuert hat, ist eine nochmalige Verschiebung schlechterdings unmöglich. Eine gesetzlich verankerte, sachmännische Kontrolle, wie sie die Rassen unseres Verbandes schon seit 30 Jahren kennen und wie wir sie vor 5 Jahren bei Inangriffnahme der Revision des Obligationenrechtes vergeblich gefordert haben, wird heute allgemein auch in Bankkreisen als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Und wenn sodann der Kapitalexport durch gesetzliche Bestimmungen in bessere Bahnen geleitet wird, kann dies im Interesse der inländischen Volkswirtschaft und der Banken selbst nur erwünscht sein und vor allem staatlichen Hilfsaktionen zur Deckung von Auslandsverlusten vorbeugen. Jegliche Unregelmäßigkeit wird auch das schärfste Bankengesetz nicht zu verhindern vermögen, wohl aber wird es möglich sein, speziell mit der neutralen Fachrevision präventiv zu wirken und manchen Fehler aufzudecken, solange es möglich ist, denselben ohne Schaden für die Allgemeinheit zu korrigieren.

Ergeben sich so für das Finanzgewerbe eine Reihe interessanter Schlussfolgerungen, so kann auch das Publikum allerlei Lehren ziehen. Einzelne Stimmen halten sich über die Tatsache auf, daß bei dieser Sanierung die Anteilseininhaber 50 % ihres Kapitals einbüßen (sofern die Genussscheine von gleicher Höhe nicht wieder vollwertig werden), während die Obligationäre, die Spar-Depositen- und Konto-Korrent-Gläubiger keine Einbuße erleiden. Diese Auffassung rührt offenbar von der irrigen, ziemlich verbreiteten Publikumsauffassung her, Stammanteile und Obligationen seien so ziemlich dasselbe. An beiden Orten brauche der Courant abgetrennt zu werden; die Stammanteile haben lediglich noch den Vorzug, eine erhöhte Verzinsung abzuwerfen. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Stammanteil das gleiche Instrument ist, wie bei der Aktienbank die Aktie, d. h. das Papier, das in erster Linie die Freuden und Leiden des ausgehenden Institutes teilt. Stamm- und Aktienkapital stellen die sogenannten Eigenmittel und mit den Reserven das Garantiekapital einer Bank dar, das gewissermaßen Schutzwall ist für die auf Obligationen, Spar-Depositen- und Konto-Korrent Heften angelegten Gelder. Es ist denn auch durchaus logisch, daß bei Sanierungen das Stamm- oder Aktienkapital in erster Linie herhalten muß und erst wenn es aufgebraucht ist, die eigentlichen Einleger zu Verlust kommen. Die meisten Stammanteileinhaber der Volksbank haben die guten Zeiten, wo 6 Prozent Dividende ausgeschüttet wurden, gerne und mit Freuden mitgemacht, hätten sich allerdings bewußt sein sollen, daß bei ungünstiger Geschäftsentwicklung auch mit wenig oder gar keinem Zins, selbst mit einer Kapitaleinbuße gerechnet werden müsse. Es gibt heute auch Aktienbanken, die in der

Verzinsung ihres Eigenkapitals von 8 auf 5 Prozent und darunter gehen mußten und ihre einst mit 700 bis 800 Franken bezahlten Aktien noch mit 350 Franken, also zu weniger als 50 Prozent ihres Höchstwertes an der Börse gehandelt sehen. Solche Dividenden sind sicherlich ein Anreiz. Aber es ist nun einmal auch im Finanzgewerbe so, daß „der Fünfer und 8 Weggli“ nicht beieinander sind. Zwischen Obligation einerseits und Stammanteil und Aktie andererseits liegt ein weiterer Unterschied darin, daß die Obligation einen Schuldvertrag zwischen Einleger und Bank darstellt und die Verpflichtung enthält, das eingelegte Kapital zu einem bestimmten Zinssatz zu verzinsen und nach der zu bestimmenden Laufdauer zurückzuzahlen, während sich die Verzinsung von Stammanteil und Aktie nach den Geschäftsergebnissen des Institutes richtet und keine bestimmte Unlagedauer fixiert wird. Die Aktie ist unkündbar, kann aber freihändig oder an der Börse verkauft werden, der Stammanteil ist meist unübertragbar und enthält ein Kündigungsrecht, das aber bei der Volksbank durch die Statutenrevision vom Jahre 1927 auf 4 Jahre ausgedehnt und nun durch den Bundesbeschluß sogar vollständig wegdekretiert wurde, was als ziemlichlicher Eingriff ins Privatrecht angesehen wird.

Eine weitere Lehre resultiert sodann in der Richtung der Einlagezinssätze. Institute, die den Einlegern fortwährend wesentlich höhere Zinsen offerieren als die anerkannt soliden Finanzunternehmen der betr. Gegend (wobei $\frac{1}{4}$ % Unterschied gegenüber den Kantonalbankbedingungen noch kein Verdachtsmoment ist), lassen unwillkürlich nach außen eine gewisse Schwäche erkennen. Entweder drängen risikante Geschäfte mit entsprechend hohen Zinssätzen und analogen Risiken oder aber „Mangel an Absatz“, der nicht selten mit begründetem Mißtrauen in die Geschäftsführung identisch ist, dazu. Ein solides Institut gewährt nur solange Darlehen und Kredite als die notwendigen, zu normalen Sätzen herbeizubringenden Gelder es erlauben. Darlehensgesuche wegen Mangel an verfügbaren Mitteln zurückweisen ist keine Sünde, wohl aber Nichtbefriedigung von angebotenen Guthabentrückbezügen. Vielleicht bringt dieser Sanierungsanlaß eine vermehrte Einheitlichkeit in die Gläubigerzinssätze unseres Landes. Läuft das Publikum nicht mehr den hohen Zinssätzen nach, wird auch der Zug zu unsoliden Geschäften bei den Banken abgebremst. Das solide Kreditgeschäft wird profitieren, gegen gute Garantien wird zu günstigeren Sätzen Geld zu erhalten sein. Uebersezte Schuldnerzinse auf guten Sicherheiten müssen nicht weiterhin die schlechten Risiken aushalten und auch die Reservendotierungen können auf ein normales Maß beschränkt werden.

Die Volksbanksanierung hat Volk und Behörden und nicht zuletzt manchem Bankleiter die Augen geöffnet und einmal alte bewährte Grundsätze, die längst als überlebt gegolten haben, wieder in den Vordergrund gerückt. Und wenn die Lehren richtig verwertet werden, kann dieser Fall wie ein reinigendes Gewitter wirken und dem schweizerischen Bankwesen und der inländischen Volkswirtschaft Nutzen bringen, der über die gebrauchten großen Opfer der direkt Beteiligten hinausreicht.

Neben den zahlreichen Nutzenwendungen, die zu ziehen man vollauf berechtigt ist, gibt es indessen eine, der nicht genug entgegengetreten werden kann, nämlich die Auffassung, in der Folge könne man sich bei Bankschwierigkeiten verträglich mit dem Bund wenden, der nicht nur über die nötigen Mittel verfüge, sondern in Sachen Bankstörungen bereits eine beträchtliche Erfahrung besitze. Dieser Gedanke darf in der Verallgemeinerung schon aus Gründen der Unterhöhlung des Staatskredites und des Verantwortungsbewußtseins nicht aufkommen. Mehr denn je muß sich die Verwaltung eines jeden Institutes hüten, in staatliche Abhängigkeit zu verfallen, mit der jede Stützung unwillkürlich verbunden sein wird. Die Verstaatlichung des Bankwesens müßte vielfach den Ruin der privatwirtschaftlichen Initiative herbeiführen, aus welchem Grunde man sich z. B. in Deutschland, wo der Staat heute sicherlich sehr viel bedeutet, kategorisch gegen derartige Tendenzen wehrt. In jedem einzelnen Institute selbst gute Ordnung halten, statuten- und grüßeltreu arbeiten, ist das beste Mittel, um auf demütigende staatliche Hilfe verzichten und die Freiheit und Unabhängigkeit bewahren zu können. Dies mögen besonders die Raiffeisenorganisationen beherzigen und damit ihren Selbsthilfescharakter auch nach dieser Richtung treu bewahren.

Aargauischer Unterverband der Darlehenskassen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung fand wiederum in Brugg statt und wiederum fanden sich am 23. November 1933 im geräumigen „Füchslinsaal“ etwa 100 Delegierte aus dem ganzen Kanton ein. Der aargauische Unterverband hat durch die im Jahre 1933 erfolgten Neugründungen in Auw, Eiken und Münchwilen mit seinen nunmehr angeschlossenen 69 Kassen die höchste Zahl von allen Unterverbänden erreicht. Das ist die Frucht jahrzehntelanger intensiver Arbeit zur Förderung der Raiffeisenfrage. Das außerordentlich lebhaftere Interesse der Bevölkerung und die große Popularität der Raiffeisenkassen ist aber auch das Ergebnis eines im Jahre 1932 mit Erfolg abgeschlossenen zähen Ringens um die Zulassung von Mündelgeldern bei unsern gemeinnützigen Dorfbanken.

Herr Präsident Grosrat S t u z leitete die Verhandlungen ein mit einem besondern Willkommgruß an alle Vertreter und an die Gäste, Herr Grosrat Haefeli, Vertreter des Schweiz. Bauernverbandes und Leiter der Bürgerschaftsgenossenschaft für Kleinbauern, und an Verbandsrevisor Bächeler, Tagesreferent. Die Versammlung erhielt Kenntnis von einem schriftlichen Gruß mit Abwesenheitsschuldigung vom Verbandssekretär Heuberger, der am gleichen Tage in der eidgenössischen Expertenkommission für das neue Schweizerische Bankgesetz mitarbeitete.

Nach Verlesen des Protokolls über die interessante vorjährige Versammlung trat Herr Stuz Zeichen und Würde eines Schriftleiters offiziell an Herrn Emil Bugmann von Döttingen, den neuen Aktuar des Unterverbandes, ab. Für die Revisoren erstattete Herr Friedensrichter Egloff (Rohrdorf) Bericht ab, und auf seine Empfehlung wurde die von Herrn Raffier Häfliger (Reitnau) gewissenhaft verwaltete Kasse mit einem Aktivsaldo von Fr. 1040.75 genehmigt.

In gewählter Form zeichnete der Vorsitzende in seinem Jahresbericht ein Bild von den derzeitigen allgemeinen kritischen Verhältnissen und ihre immer mehr fühlbare Rückwirkung auf unsere schweizerische Landwirtschaft. Der Großteil unseres Bauernstandes wird zwar auch in diesen schwersten Zeiten den Mut und das Gottvertrauen nicht verlieren. Wenn es sein muß, kann man auch hart durchs Leben gehen. Man fühlt aber in jedem Dorf wieder mehr die Schicksalsverbundenheit und der Selbsthilfegedanken hat gerade jetzt seine höchste Aktualität. Man weiß, daß die organisierte Selbsthilfe besser als alle Staatshilfe geeignet ist, auf die Dauer das Durchhalten zu ermöglichen. Darum gewinnen die Raiffeisenkassen stets neue Freunde und sie machen erfreuliche Fortschritte trotz Krisenzeit. Im Kanton Aargau sind seit 1931 sechs neue Kassen gegründet worden, die Mitgliederzahl ist um rund 400 auf 6400 gestiegen. Der Jahresumsatz aller Kassen pro 1932 betrug 70,5 Millionen Franken und die anvertrauten Gelder haben sich um 10% von 35,8 auf 39,5 Millionen Franken erhöht. Mit 1979 neuen Spareinlegern ist die Zahl der Sparkonti auf 22,342 angewachsen. Die Reserven aller Kassen sind mit Fr. 891,118.93 anzusehen. Es kann durchwegs von einem guten Stand und von lebhafter Tätigkeit aller Verbandskassen berichtet werden.

Auf Einladung der kantonalen Regierung haben die aargauischen Raiffeisenkassen ihre Beteiligung an der aarg. Bauernhilfskasse zugesagt. Fast alle Kassen haben die ihnen vom Vorstand zugedachte Quote von zirka 1% des Reservefonds überwiesen. Es ist dabei nicht uninteressant, daß eine Bankengruppe des Kantons ihre Beteiligung an dieser Aktion von dieser Leistung der Raiffeisenkassen abhängig gemacht hat!

Referat über „Aktuelle Raiffeisenfragen“.

Nach Uebermittlung der Sympathiegrüße des Schweizerischen Zentralverbandes gab Revisor Bächeler zunächst Kenntnis von einer Korrespondenz des kantonalen Finanzdepartements, worin dargelegt wird, daß in der Mündelgeldefrage für die Raiffeisenkassen insofern nicht die wörtliche Gleichstellung mit den übrigen mündelsicheren Geldinstituten des Kantons bestehe, als nur Mündelgelder der eigenen Gemeinde und unter Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde bei den Raiffeisenkassen angelegt werden können. Es handelt sich um ein gewisses Wortspiel, dem für die Raiffeisenkassen praktisch deswegen keine weitere Bedeutung zukommt, weil sie sowieso nur örtlichen Charakter haben. Die Sonderstellung wird übrigens auch dadurch ausgeglichen, als nur für die Banken, nicht aber für die Raiffeisenkassen gesetzliche Vorschriften über eine bestimmte Höhe des einbezahlten Garantiekapitals bestehen.

Der Referent wollte sodann nicht die uns nur entfernt und indirekt interessierenden Geld- und Währungszeitprobleme berühren, sondern er behandelte die Fragen: Wie können und müssen unsere Raiffeisenkassen ihren Mitgliedern helfen, daß sie die Krise überwinden können? Was ist aber auch zu tun, um die Kasse selbst absolut gesund und leistungsfähig zu erhalten? Die großen und klaren Richtlinien bilden die christlichen Grundsätze, die in unsern Statuten niedergelegt sind und die sich in Kriegs und Krisenzeiten bestens bewährt haben. Die Raiffeisenkassen wollen bewußt die Macht der organisierten Selbsthilfe und des christlich genossenschaftlich verwalteten Geldes in den Dienst des Volkes stellen. In allen Geld und Kreditfragen kommt heute der wohlwollen-

Zum Nachdenken!

Mit Ordnung und Pünktlichkeit vertreibt man keine rechtschaffenen Mitglieder. Behalten wir immer das eine Ziel im Auge, die Bildung von Rückständen zu vermeiden und die vorhandenen Rückstände einzuziehen, so werden wir die Mitglieder zur Pünktlichkeit erziehen und der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Raiffeisenbote, Frankfurt.

den Beratung der Schuldner größte Bedeutung zu. Bei jedem Darlehensgesuch ist zuerst zu unteruchen, ob dem Schuldner mit der Genehmigung oder mit der Abweisung seines Gesuches der größere Dienst erwiesen wird. Neusterste Vorsicht in der Verwaltung der anvertrauten Gelder ist darum notwendig, um das Zutrauen der Einleger zu rechtfertigen. Andererseits ist im Interesse der Schuldner dem Zinsrückstandwesen zielbewußt zu Leibe zu rücken. Für Bürgschaftsdarlehen ist das geordnete Abzahlungsweisen von größter Bedeutung, damit Schuldner, Bürgen und Kasse geschützt werden. Die Zinsforderungen sollen nach bestimmten Grundsätzen erfolgen, mit Zinsavis vor Verfall, erster Mahnung nach 30 Tagen und Betreibungandrohung nach 90 Tagen. Nachlässigen Schuldnern ist im Sinne der Statuten mit Ausschluß zu drohen, wenn sie nicht ihren besten Willen zeigen, um betreibungrechtliche Maßnahmen zu verhindern. Im Konto-Korrent-Verkehr können Kreditüberschreitungen nicht geduldet werden. Bei den bestehenden Schuldenkonti ist wenn nötig die Verbesserung der Sicherheiten rechtzeitig zu veranlassen. In der Diskussion wurde von einem Redner recht ansprechend darauf hingewiesen, daß ein findiger Raiffeisenkassier immer wieder Mittel und Auswege findet, um alle derartigen Angelegenheiten zu ordnen. Dabei müssen Kassier und Vorstand unbedingt Hand in Hand schaffen. — Jede Raiffeisenkasse muß unter den heutigen Verhältnissen der genügenden Liquidität alle Aufmerksamkeit schenken; im Kanton Aargau enthält überdies das Sparkassagesetz diesbezüglich bestimmte Vorschriften.

In der lebhaft benützten Aussprache wurde insbesondere auf die umfassende Werbearbeit der sogenannten zinsfreien Bauparkassen hingewiesen und die Notwendigkeit betont, daß da und dort eventuell die Raiffeisenkassen Referenten herbeiziehen sollten, um im Dorfe das Publikum richtig aufzuklären. Raffier Leimgruber von Herzog wünschete Aufklärung über die Tätigkeit der Bauernhilfskasse und interessierte sich besonders für die Frage, ob eine Kasse eventuell gezwungen werden könnte, beim Sanierungsver-

fahren bestimmte Kapitalabstriche zu machen. Herr Großrat Saefeli in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der aargauischen Bauernhilfskasse, orientierte hierauf einflüchtig und sachkundig über die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete. Sowohl im freiwilligen wie auch im gerichtlichen Nachlassverfahren könnte natürlich die Kasse nicht zu Kapitalabstrichen verhalten werden, wenn genügende Mehrsicherheit durch Bürgerschaft vorhanden ist. Der Votant drückt den Wunsch aus, die Raiffeisenkassen möchten von Zeit zu Zeit den Bürgern Mitteilung machen über den Stand der von ihnen verbürgten Konti. Diese periodischen Benachrichtigungen der Bürgern erachten die Raiffeisenkassen seit langem als moralische Pflicht und führen sie auch durch. Die überaus praktischen Darlegungen von Herrn Saefeli wurden vom Vorsitzenden bestens verdankt.

—Ch.—

Zur Wirtschafts- und Geldmarktfrage.

Die Tendenz zu wirtschaftlicher Abschnürung herrscht weiterhin, und zwar vielfach notgedrungen vor, nachdem die internationalen Verständigungskonferenzen und Vereinigungen z. Zt. nicht besonders hoch im Kurse stehen. Der Völkerbund, der nicht nur als politisches und kriegsverhinderndes Bindeglied, sondern auch als wirtschaftsförderndes Instrument gedacht war, ist stark leidend, besonders nachdem Italien Miene machte, dem Austrittsbeispiele Deutschlands zu folgen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereiten den verantwortlichen Staatschefs verschiedentlich innerpolitische Sorgen, denn in den Hoffnungen auf die kommende Besserung von außen werden die Völker auf immer härtere Proben gestellt. Frankreich steht, zufolge finanzieller Anpassungsbestrebungen an die Krisenlage, in latenter Ministerkrisis und es wären seine Regierungsmänner wohl bald froh, wenn sie wie ihre Kollegen in Deutschland, Oesterreich und Italien ohne Parlament regieren könnten. In Amerika, auf das weiterhin „aller Augen“ gerichtet sind, wird weiter in Währungsexperimenten gemacht. Es mehren sich indessen die Stimmen, die nach 3/4jährigem grausamen Spiel als erste Voraussetzung für einen geregelten internationalen Warenaustausch und damit für eine Wiederbelebung im Inland, der Rückkehr zur Goldwährung und der Stabilisierung des Dollars rufen. Inzwischen freut sich ein großer Teil der Amerikaner der wieder erlangten Trinkfreiheit, was auch den europäischen Alkoholverfrachtern nicht unwillkommen war. Die an den kommenden Festtagen besonders zu feiernde Wiedererlangung eines Stückes persönlicher Freiheit wird über dem Ozean für einen Moment das wirtschaftliche Elend vergessen lassen. Was auffällt ist, daß man sich drüben aus dem Dollar nicht mehr in die Sachwerte flüchtet, wie es sonst bei inflatorischen Maßnahmen der Fall ist, sondern in ausländische Währungen, vornehmlich in das Vertrauen erweckende englische Pfund.

Der Schweizerische Außenhandel war auch im November durch verminderte Einfuhr und erweiterte Ausfuhr gekennzeichnet. Die Bilanz des Außenhandels ist für die verfloßenen elf Monate dieses Jahres nur mit Fr. 665,1 Millionen passiv, gegenüber 870,4 in der Parallelperiode des Vorjahres. Die hohen Produktionskosten unseres Landes scheinen somit nicht in dem Maße ausfuhrhindernd im Wege zu stehen, wie zuweilen behauptet wird. Auf finanziellem Gebiet standen in den letzten paar Wochen zwei Dinge im Vordergrund: Erstens die Sanierungsaktion der Schweiz. Volksbank, die vor einigen Jahren mit über 1600 Millionen Franken Bilanzsumme das größte Schweizerische Finanzunternehmen war und nun unter Bundesbeteiligung von 100 Millionen Franken reorganisiert wird. Sodann die Auflage des 4% igen eidgen. Anleihe von 150 Mill. Franken, dessen Erlös zum vorzeitigen Rückkauf des 5 1/2 % Dollaranleihe von 1924 dient. Trotz Langfristigkeit und etwelcher Mißstimmung durch das vorerwähnte Bankereignis wurde das Anleihen gut aufgenommen und es hat der Bund im gesamten 165 Millionen Fr. Zeichnungen berücksichtigt. Damit ist unser Staatswesen frei von Auslandsschulden. Aus den Wochenberichten der Nationalbank sticht eine bereits wieder im Abflauen begriffene Erhöhung der Notenzirkulation hervor. Sie betrug Ende November 1436 Millionen, am 7. Dezember noch 1417 Millionen. Die

Goldbestände stehen bei 1998 Millionen etwas über dem Novemberdurchschnitt, während die Girogelber gegenüber dem 15. November ds. J. eine Vermehrung von rund 30 Millionen oder auf 478 Millionen verzeichnen. Banknoten und Girogelber sind mit 93%, d. h. fast unverändert, durch Gold und Goldbevisen gedeckt.

Der inländische Geldmarkt ist nach wie vor flüssig. Am Kapitalmarkt sind keine Zinsveränderungen von Belang eingetreten. Die als Richtschnur dienende Rendite der ersten eidgen. Obligation bewegt sich um 4% herum. Die Aussichten für eine Aufhaltung der steigenden Zinsfußtendenz sind durch die Ereignisse der letzten Wochen nicht geringer geworden. Den auf Tiefhaltung der Sätze bedachten Institutionen dürften vermehrte Mittel zugeflossen sein. Nicht ohne etwelche Befriedigung kann auch ein Rückgang der Zeitungsreflexe für hochverzinsliche Obligationen registriert werden, so daß die Möglichkeit einer Rückkehr zum 3 1/2—3 3/4 % igen Obligationensatz etwas größer geworden ist. Eine Abklärung ist indessen erst nach Neujahr zu erwarten, wenn die aus Bilanzanschmückungsgründen flüssig gehaltenen Mittel wieder etwelche Anlagegelegenheiten suchen. Schuld-Zinsfußänderungen sind nirgends bemerkbar.

Für die Raiffeisenkassen können die Gläubigerzinsen von 2 1/2 bis 2 3/4 % in Konto-Korrent, 3—3 1/4, allerhöchstens 3 1/2 % für Spargelber und 3 3/4—4 % für Obligationen beibehalten werden. Soweit für Obligationengelder 4% vergütet werden muß, sollte dies möglichst nur für 4—5jährige Anlagen geschehen.

Von kommender Gartenarbeit.

Es schlummert die Erde in Schnee und Eis. Dem Gartenfreund ist für seine Jahresarbeit Decharge erteilt; die Arbeiten, besonders im Gemüsegarten, sind beendet. Im frostfreien Keller liegen Gemüse, Konserven und Baumfrüchte aufbewahrt, die Belege der Laten einer langen und oft mühevollen Arbeit über Scholle und Furche. Lassen wir darum den Garten in seiner Ruhe, auch wenn die Sonne über den Erdkrusten spielt, ein warmer Wind einmal über den Boden tänzelt. Dafür mögen wir jetzt schon manigfache Arbeiten fürs kommende Pflanzjahr treffen: Gemüsesämereien bestellen, Gartengeräte reparieren, Bohnen- und Erbsstängel beschaffen, Gartenschläuche flicken. Und wer schließlich mit Gewalt vor dem Haus trotz Bismarck eine Schwizkur arrangieren will, der darf seinen Komposthaufen zweimal umschichten.

Für den Blumengarten ist die Arbeit geteilt. Bei schönem Wetter opfert der Hausherr vielleicht einmal ein Stündchen zum Schneiden der Blütenziersträucher. Jene Frühblüher, die ihre Blüten gleichzeitig mit der Entfaltung der Blätter oder noch vorher entwickeln, die dürfen um diese Zeit an den Endzweigen nicht gekürzt werden (Flieder, Mandelbäume, Seidelbast, Feuerdorn, Deuzien). Hier heißt's nur auslichten. Sommerblühende Sträucher ertragen aber jetzt starken Rückschnitt (Sollumber, Spieräen, Pfeifenstrauch). — Die Hausfrau partizipiert an der angetönten Arbeit, sie pflegt die Topfpflanzen im Zimmer. Hier gilt als erste Vorschrift: Vorsicht beim Gießen! Nie in Vegetation stehenden Pflanzen Wasser geben, als bis die Oberfläche des Wurzelballens zimmertrocken ist, dann aber durchdringend gießen. Blühende Pflanzen (Cyklamen, Primeln) stelle man nicht warm, sonst verblühen sie zu rasch. Allwöchentlich sind Zimmerpflanzen auf Angeriefer zu kontrollieren. Auf Weihnachten eingepflanzte Zwiebelgemüse (Zulpen, Hyazinthen) bringt der Blumenfreund ins warme Zimmer, halte sie aber durch Ueberfüllen von Düten dunkel, damit die Knospen vor der Blüte richtig aus den Zwiebeln heraus wachsen.

Im Obstgarten ist Ruhe und Stille. Es läßt sich zwar dort immer etwas Nährstoff zuführen, besonders bei den Steinobstgewächsen, die sehr kalkliebend sind. Im Zwergobstgarten darf der Winterschnitt beginnen. Brombeerstauden decke man vorteilhaft mit Laub oder Kompost, da in strengem Winter die Ranken gerne erfrieren.

Gartenarbeit ist ideale Arbeit. Und wer Blumen und Pflanzen in Liebe hegt und pflegt, der arbeitet sich auch in seinem Berufsleben sicher leichter über manche Schwierigkeit hinweg. Wie aber

nicht jede Arbeit gleich erfreut, so erfreut auch nicht jede Blume gleich. Aber Blumen und unschuldige Kinderaugen, die wollen wir trotz den Krisen allüberall auch im kommenden Jahr wieder mit Liebe betreuen, denn sie sind alter Sage nach unverfälscht aus dem Paradiesgarten in die dornige Welt hinüber gekommen. Lauter Idealismus bringt das Leben nicht; wer das meint, der erlebt Enttäuschungen. Dichter Rosegggers jüngste Tochter, die Gattin des Salzburger Tonmeisters Dr. Paumgartner, sie schrieb mir letzter Tage den sinnigen Spruch in meine Autogrammsammlung:

Idealismus allein
Ist weder gut noch klug.
Vom Realen das beste
Ist gut genug.

In diesem Sinne ein gartenfreudiges und erfolgreiches 1934!
S. E.

Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1933.

Die leitenden Kassaorgane werden höflich daran erinnert, daß alle angeschlossenen Kassen verpflichtet sind, die Jahresrechnung und Bilanz mit den dazu gehörenden Unterbelegen bis spätestens 15. März dem Verbandsbureau zur Einsichtnahme und Verwertung für die Verbandsstatistik einzusenden. Auch neue Kassen, welche wenigstens einen Monat in Betrieb sind, haben per 31. Dezember den ordentlichen Abschluß zu machen.

Die vom Kassier fertig erstellte Rechnung soll von Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt und erst nachher der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann

Die Schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1932.

Der „Schweiz. Konsumverein“ führt über die schweizerischen Genossenschaften eine Statistik und veröffentlicht alljährlich das Resultat seiner Erhebungen.

Da aber bei der sehr liberalen, bisherigen Genossenschaftsgesetzgebung echte Genossenschaften nicht in allen Fällen im Handelsregister eingetragen sein müssen, Pseudogenossenschaften in der Genossenschaftsrubrik Unterkunft finden, echte Genossenschaften z. T. in

der Form der Aktiengesellschaft eingetragen sind, ist es außerordentlich schwer, einen zuverlässigen Gesamtüberblick zu bekommen. Immerhin steht fest, daß die Schweiz reich ist an echten Genossenschaften. Die vorgenannte Zeitschrift schätzt die Zahl aller Genossenschaften auf 15,000. Berücksichtigt man sämtliche als Genossenschaften eingetragenen Gebilde, ergibt sich für das Jahr 1932 folgendes Resultat:

Arten	Bestand am 1. Januar 1932	Zugang 1932	Abgang 1932	Veränderung	Bestand am 31. Dezember 1932
1. Arbeitsgenossenschaften	57	8	—	+ 8	65
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	643	6	7	÷ 1	642
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	222	5	—	+ 5	227
4. Spezialkonsumgenossenschaften	158	5	7	÷ 2	156
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	140	7	6	+ 1	141
6. Bau- und Wohngenossenschaften	266	9	14	÷ 5	261
7. Wasserversorgungs-genossenschaften	429	14	16	÷ 2	427
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungs-genossenschaften	341	1	8	÷ 7	334
9. Landwirtschaftliche Bezugs-genossenschaften	728	8	19	÷ 11	717
10. Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufs-genossenschaften	121	7	15	÷ 8	113
11. Käse-eigen-genossenschaften	2,826	24	18	+ 6	2,832
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungs-genossenschaften	208	5	6	÷ 1	207
13. Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungs-genossenschaften	156	14	8	+ 6	162
14. Meliorations-genossenschaften	97	2	6	÷ 4	93
15. Viehzucht-genossenschaften	1,482	16	46	÷ 30	1,452
16. Nutzungs-genossenschaften	360	4	5	÷ 1	359
17. Weide-genossenschaften	85	—	1	÷ 1	84
18. Bezugs- und Verwertungs-genossenschaften	8	—	—	—	8
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	560	33	—	+ 33	593
20. Sonstige Leih-genossenschaften	16	3	2	+ 1	17
21. Spargenossenschaften	45	—	2	÷ 2	43
22. Sparkassengenossenschaften	106	—	1	÷ 1	105
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	130	4	4	—	130
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	528	2	20	÷ 18	510
25. Viehversicherungs-genossenschaften	73	—	3	÷ 3	70
26. Sonstige Vermögensversicherungs-genossenschaften	11	—	—	—	11
27. Vermögenswertversicherungs-genossenschaften	84	5	3	+ 2	86
28. Sonstige Genossenschaften	1,991	179	179	—	1,991
Summe	11,871	361	396	÷ 35	11,836

Die Gesamtzahl hat demnach nur eine geringe Veränderung erfahren. Relativ die größte Zunahme ist bei den Raiffeisenkassen festzustellen, die sich nach dem „Schweiz. Konsumverein“ in der Durchbruchperiode befinden“. 33 Zugängen steht ein einziger Abgang gegenüber. Daneben ist der Zuwachs der ohnehin mit der Höchstzahl von 2832 vertretenen Käse-eigen-genossenschaften bemerkenswert. Ursache dürfte die eigentümliche Verwertung der Milch in Viehzuchtgebieten und Gegenden, wo früher die Nestlégesellschaft

Abnehmer war, zu suchen sein. An zweiter Stelle stehen, wenn man von den „sonstigen Genossenschaften“ (worunter sich zahlreiche Pseudogenossenschaften befinden dürften) abzieht, die Viehzuchtgenossenschaften, hernach folgen mit 642 die allgemeinen Konsumgenossenschaften und an vierter Stelle die Raiffeisengenossenschaften mit 593.

Im allgemeinen haben sich die Genossenschaften als recht widerstandsfähig erwiesen. Konkursfälle waren im ganzen nur 33 zu verzeichnen; davon entfallen jedoch nur 5 auf echte Genossenschaften.

rechtzeitig korrigiert werden können, so daß nur genau stimmende Rechnungen zur Vorlage an die Generalversammlung gelangen.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

Rassabestand am 31. Dezember, abends.

Entsprechend oft geäußerten Wünschen der Nationalbank, aber auch aus Zinsersparnisgründen, sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich hohen Barbestände zum bloßen Zwecke, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können, gehalten werden. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember, abends, abgeschickten (aber keine spätern) und mit dem Postabgabestempel vom 31. Dezember oder 1. Januar versehene Geldsendungen an die Zentralkasse, werden von derselben in alter Rechnung verbucht.

Jeglicher nach dem 31. Dezember, abends, bei den Kassen vorkommende Barverkehr ist ausnahmslos auf neue Rechnung zu buchen. Schuldzinsen z. B., die in den ersten Tagen Januar eingehen, müssen auf dem Schuldnerbeleg als „verfallen, noch ausstehend“ aufgeführt werden.

Gemäß der offiziellen „Begleitung für Vorstand und Aufsichtsrat“ soll der Kassabestand am 31. Dezember, abends, durch eine Delegation des Vorstandes unter Benützung des Kassasturzbuches ermittelt und so dafür gesorgt werden, daß zwischen dem Effektivbestand vom letzten Jahrestag und dem in der Rechnung ausgewiesenen Kassabestand Übereinstimmung besteht.

Führung des Tagebuches beim Jahresabschluß.

Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert sofort in die Tagebücher eintragen zu können, soll nach dem Eintrag des letzten Postens des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinsaufschreibungen usw.) leer gelassen werden. Im großen Tagebuch ist auf der nächstfolgenden Seite die oberste Linie für den Vortrag der Saldi leer zu lassen, auf der 2. Linie aber bereits der erste Geschäftsvorfall des neuen Jahres einzutragen.

Kontrolle der Stückzinsen.

Um die noch verhältnismäßig oft vorkommenden Irrtümer bei den Stückzinsen möglichst zu vermeiden, ist es angezeigt, daß diese speziell bei besonders großen oder außerordentlich kleinen Gewinnergebnissen nachkontrolliert werden, ebenso auch die verfallenen, noch ausstehenden Zinsen, und zwar auf dem Schuldnerwie auf dem Obligationenbeleg. Am an Hand der Belege die Stückzinsen approximativ nachprüfen zu können, soll auf dem Schuldnerbeleg in der Randkolonne links der Zinsverfalltag vorgemerkt werden. (Buchhaltungsanleitung Seite 89, Koll. 8.)

Eidgenössische Stempel- und Couponsteuer.

In gewohnter Weise besorgt wiederum der Verband den Einzug der Stempel- und Couponsteuern und liefert dieselben gesamt nach Bern ab. Besondere Zirkulare, die den Kassen in den nächsten Tagen zugestellt werden, orientieren über die Ausfüllung der bezüglichen Formulare und die kommende Erweiterung der Stempel- und Couponsteuer.

Ausscheidung der Hypothekendarlehen.

Die während des Jahres öfters notwendig werdenden Erhebungen, insbesondere aber die erweiterte Nationalbankstatistik, machen eine Ausscheidung der ganz oder teilweise hypothekarisch gesicherten Darlehen mit Schuldnerkonto notwendig. (Hypothekarisch gesicherte Konto-Korrent-Kredite kommen nicht in Betracht.) Es empfiehlt sich, hiefür einen separaten Schuldnerbeleg zu erstellen, oder auf dem Gesamtbeleg zuerst die Hypothekendarlehen und anschließend die übrigen aufzuführen. Andernfalls ist der Totalbetrag durch postenweisen Auszug zu ermitteln und wenigstens auf dem Bilanzformular (S. 111 der Buchhaltungsanleitung) separat aufzuführen.

Die Herren Kassiere, besonders auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich ersucht, sich um selbständige Fertig-

stellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der neuen Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen. Erfreulicherweise nimmt der Prozentsatz derjenigen Kassen, welche anderweitige Hilfe in Anspruch nehmen müssen, Jahr für Jahr ab. Verursacht auch der erste oder zweite Abschluß zuweilen etwas Mühe, so ist für künftige Jahresrechnungen vorgegearbeitet. Auch bringt das Gelingen eines in zäher Ausdauer fertig gestellten Abschlusses um so größere innere Befriedigung. In außergewöhnlichen Fällen, die verschiedener Natur sein können, steht indessen nach wie vor Verbandshilfe zur Verfügung.

Das Verbandssekretariat.

Die außerordentlichen eidg. Stempel- und Couponsteuern.

Das in der vergangenen Herbstsession der eidgen. Räte genehmigte Finanzprogramm enthält auch eine als vorübergehend bezeichnete Erweiterung der eidgen. Stempel- und Couponsteuern. Die Neubelastung ist vorläufig auf die Jahre 1934—1937 beschränkt. Die Neuerung erstreckt sich auf:

1. Einen Zuschlag von 50% auf der bisher erhobenen Couponsteuer.
2. Die Ausdehnung der Stempel- und Couponsteuer auf die bisher steuerfrei gewesenen Festanlagen von 6 Monaten.
3. Entrichtung einer Stempelabgabe auf Urkunden über Kommanditbeteiligungen.

Für die Raiffeisenkassen kommen lediglich die Steuern nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 in Betracht.

1. Couponsteuerzuschlag von 50%.

Auf allen vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1937 verauslagten Coupons auf inländischen Wertpapieren wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Die Abgabe wird demnach erhöht

- a) bei Obligationencoupons und Zinsgutschriften auf Festanlagen von 2 auf 3%
- b) bei Geschäftsanteilzinsen von 3 auf 4½%

Die am 31. Dezember 1933 fällig werdenden Coupons fallen noch nicht unter die neue Bestimmung, auch wenn die Auszahlung erst im Jahre 1934 erfolgt. Dagegen sind die an der kommenden Generalversammlung beschlossenen Geschäftsanteilzinsen, obschon sie das Geschäftsjahr 1933 betreffen, der erhöhten Steuer (4½%) unterworfen.

Kein Zuschlag wird erhoben auf Coupons ausländischer Wertpapiere.

Wie bisher muß der ganze Couponsteuerbetrag auf den Titelinhaber überwält werden. Die nach dem 31. Dezember 1933 fällig werdenden Coupons mit zum voraus ausser. hnetem Nettoerträgnis sind bei der Einlösung abzuändern, z. B.:

Darlehenskasse Bergdorf	
4% Obligation von Fr. 1000.— No. 736	
Zins	Fr. 40.—
Abzüglich 3% eidgen. Couponsteuer	Fr. 1.20
Zahlbar am 31. Januar 1934 Netto	Fr. 38.80

Bei der Erstellung des Obligationenbeleges pro 1933 spielt die erhöhte Couponsteuer noch keine Rolle, wohl aber bei der Ausfertigung des Anteilscheinbeleges, indem, statt wie bisher 3, nunmehr 4½% zu berechnen und vorzustellen sind.

Die neu ausgegebenen Obligationen sollen mit Coupons versehen werden, auf denen die Couponsteuer nicht mehr zu voraus ausgerechnet wird. Man begnügt sich mit der Einsetzung des Bruttozinses und füllt den Rest des Coupons erst bei der Einlösung aus. Im Hauptbuch ist in der Habenzinskolonne statt wie bisher der Nettozins nun der Bruttozins jedes einzelnen Coupons anzugeben. Die bereits bestehenden Nettozins-Notierungen sind zu belassen.

2. Abgaben auf Festanlagen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten.

Bisher waren nur Festanlagen von mehr als 6monatlicher Dauer der Coupon- und Stempelsteuer unterworfen. Vom 1. Januar 1934 an sind auch alle Guthaben bei inländischen Banken und Kas-

fen, die auf eine Dauer von mehr als 3 Monaten angelegt werden, oder deren Rückzahlung nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten verlangt werden kann, der gleichen Steuerpflicht unterstellt wie die Obligationen, also 1,2 % Stempelsteuer und 3 % Couponsteuer. Bodenkreditanstalten haben hier keine Vergünstigung.

Die vor dem 1. Januar 1934 bestandenen Festanlagen von mehr als dreimonatlicher Dauer unterliegen der Stempelsteuer erstmals dann, wenn das Vertragsverhältnis geändert, z. B. der Zinssatz erhöht oder ermäßigt wird. Der Couponsteuer jedoch, sind auch die bestehenden Anlagen schon vom ersten, nach dem 1. Januar 1934 eintretenden Zinsverfalltag an unterworfen.

Soweit bestehende 6-Monat-Anlagen vor dem 1. Januar 1934 in anderer Form, z. B. auf Obligationen oder Sparhefte angelegt werden, fällt eine steuerliche Erfassung nach den neuen Vorschriften dahin.

Von den neuen Steuern befreit sind die Spareinlagen, gleichgültig, ob die dafür ausgestellten Urkunden als Sparhefte, Depositenhefte oder Einlagehefte bezeichnet werden. Die Steuerfreiheit besteht auch dann, wenn im Reglement vorgesehen ist, daß größere Abhebungen nur unter Beobachtung einer mehr als dreimonatigen (z. B. sechsmonatiger) Kündigungsfrist zurückgezogen werden können. Wichtig ist, daß der Einleger Teilbeträge ohne oder unter Beobachtung einer kurzen Kündigungsfrist abheben kann. In einem Kreis Schreiben vom 30. November 1933 behält sich die eidgenössische Steuerverwaltung indessen vor, die Frage der Steuerpflicht zu bejahen, wenn für ein Bankguthaben zwar das Recht vereinbart wird, Abhebungen innert drei Monate nicht übersteigenden Fristen vorzunehmen, aber nur für unbedeutende Teile des Guthabens, oder wenn aus andern Umständen (Gewährung von Zinsbedingungen oder sonstiger Vergütungen, die denen des Sparkassengeschäftes nicht entsprechen usw.) geschlossen werden muß, daß der Parteiwille faktisch auf eine drei Monate übersteigende Bindung gerichtet ist und die Einräumung des Rechtes zur Vornahme von Teilabhebungen während der ersten drei Monate lediglich aus Steuerrücksichten erfolgt.

Ueber die steuerbaren Festanlagen, also über solche von mehr als dreimonatlicher Dauer ist gesondert Buch zu führen. Auch in den Jahresrechnungen sind diese Festgeldkonti und die darauf verfallenen Zinsen auszuscheiden.

Es ist anzunehmen, daß unter diesen erschwerenden Bestimmungen bei den Raiffeisenkassen steuerbare Festanlagen dieser Art, d. h. Anlagen von mehr als dreimonatlicher Dauer, verschwinden werden und diese Gelder im Interesse guter Bilanzstabilität vornehmlich in Obligationen oder dann in Spar- oder gewöhnliche Depositen guthaben umgewandelt werden.

Schließlich sei noch betont, daß die Spezialanlagen zwischen den angeschlossenen Kassen und der Zentralkasse von den neuen Bestimmungen in keiner Weise betroffen werden.

Vermischtes.

In einem sympathischen Antrittsartikel des „St. Galler Bauer“ vom 25. November hat der neue st. gallische Bauernsekretär, Hans H a l t i n n e r, Eichberg, sein Tätigkeitsprogramm entwickelt und dabei insbesondere auch zur Selbsthilfe gemahnt. Bestrebungen zur wirklichen Selbsthilfe zu fördern, werde ihm eine innere Genugtuung bereiten.

Der Konzentrationsprozeß schreitet weiter. Die im Jahre 1866 gegründete Leihkasse Rüsnacht (Zürich) geht mit 31. Dezember 1933 an die Zürcher Kantonalbank über, welche die Aktien von nom. 100 Fr. mit 133 bezahlt. Nach dem Liquidationsantrag soll die Befürchtung, in den kommenden Jahren für das Aktienkapital keine befriedigende Rendite mehr herausarbeiten zu können, für den Uebergang mitbestimmend gewesen sein!

Zum kommenden schweiz. Bankgesetz schreibt die „Schweiz. landwirtschaftliche Zeitschrift“ in ihrer Nummer vom 1. Dezember 1933 zutreffend:

„Wir begrüßen es, wenn das neue Bankgesetz Tatsache wird. Es wäre aber verfehlt, von einem Gesetz allein Schutz vor Vorkommnissen wie bei der Volksbank zu erwarten. Was im Bank-

wesen notwendig ist, ist ein Umbruch im wirtschaftlichen Denken aller Personen, die im Bankwesen aktiv interessiert sind. Das gilt sowohl für die Bankleitungen, als für die Geldeinleger, die an ihre Bank mitunter auch unvernünftige Forderungen stellen und sie damit zu gewagten Geschäften verleiten.“

Das Wörgler Schwundgeld gesetzwidriger erklärt. Die „Osterr. landw. Genossenschaftsztg.“ vom 22. Nov. 1933 berichtet:

„Unter großem Interesse namentlich aus Kreisen der Gemeindeverwaltungen fand in den letzten Tagen vor dem Verwaltungsgerichtshof in Wien die abschließende Verhandlung betreffend das Verbot des Wörgler Schwundgeldes durch die Tiroler Landesregierung statt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Gemeinde Wörgl als unbegründet abgewiesen und entschieden, daß das Verbot der Ausgabe von Schwundgeld aufrecht bleibt. Nach der Begründung des Verwaltungsgerichtshofes stellt sich das ausgegebene Schwundgeld als Schuldverschreibungen der Gemeinde dar, deren Ausgabe im Sinne der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank als unbefugte Ausgabe von Geldscheinen anzusehen und daher unzulässig sei. Denn die Schaffung eines solchen Geldes greife in den gesetzlichen Wirkungskreis der Nationalbank ein und stelle daher eine ungesetzliche Maßnahme dar. Da die politischen Behörden als Aufsichtsbehörden allfällige Gemeindebeschlüsse fiktieren können, wenn dadurch die Gemeinden ihren Wirkungskreis überschreiten und eine strafbare Handlung begehen, sei das von der Tiroler Landesregierung erlassene Verbot der Ausgabe des Wörgler Schwundgeldes als eine nicht gesetzwidrige Verfügung anzusehen und die Ausgabe des Wörgler Schwundgeldes, das auch schon seine Nachahmung gefunden hat, als gesetzwidrig verboten.“

Weitere Kapitalreduktionen. Nachdem die Basler Handelsbank Ende Oktober ihr Aktienkapital von 100 auf 75 Millionen Fr. abgebaut hat, sieht die schweiz. Bankgesellschaft eine Reduktion von 100 auf 80 Millionen und die Eidgenössische Bank A.-G. eine Herabsetzung von 100 auf 75 Millionen vor.

Diese Maßnahmen werden mit dem Hinweis auf den Rückgang der fremden Mittel (Obligationen, Depositen, Konto-Korrent-Gelder) begründet und gleichzeitig beigefügt, daß dieselben immer noch mit mehr als 20 Prozent durch Eigenkapital (Aktienkapital und Reserven) gedeckt seien.

Blitzingen wieder aufgebaut. In der Morgenfrühe des 13. September 1932 wurde ein großer Teil des Walliserdorfes Blitzingen ein Raub der Flammen. 80 Personen verloren ihr Obdach. Rasch setzte freundeidgenössische Hilfe ein, die zum Wiederaufbau besonders deshalb notwendig war, weil Gebäulichkeiten und Mobiliar nur zu einem geringen Teil gegen Feuerschaden versichert waren. Rund 256,000 Fr. an freiwilligen Gaben und viel Kleider und Lebensmittel gingen aus der ganzen Schweiz zu. Der Wiederaufbau, der rund 400,000 Fr. kostete, wurde an die Hand genommen und ziemlich genau nach 14 Monaten strenger Arbeit ist aus den rauchenden Ruinen ein schönes Dörfchen entstanden. Sonntag, den 12. November 1933, fand in Verbindung mit der Einsegnung der Häuser eine kleine Feier statt, bei welcher tiefgefühlter Dank für die bewiesene Bruderliebe zum Ausdruck kam und Staatsrat E s c h e r mit dem Gruß der Kantonsregierung die Notwendigkeit einer o b l i g a t o r i s c h e n G e b ä u d e v e r s i c h e r u n g betonte.

Eine Bankstützung in Graubünden. Die in der Hotellerie, teilweise auch im Ausland engagierte Bank für Graubünden sieht sich zufolge erlittener Verluste zu einer Reorganisation veranlaßt.

Das Aktienkapital von 4,2 Millionen Franken wird auf 6 Millionen Franken erweitert. An der Neuausgabe beteiligt sich die Kantonalbank mit Fr. 300,000.—. Im weitem erhält die Bank von der eidgenössischen Darlehenskasse ein Darlehen von 5 Millionen Franken und von der Graubündner Kantonalbank ein solches von 1 Million Franken. Bund und Kanton helfen im weitem mit je Fr. 500,000.— Depotgeldern nach. An der Behandlung dieser Reorganisation vor dem Großen Rat wurde bedauert, daß dieses Institut vor einigen Jahren die T r e u h a n d r e v i s i o n a g e s e t z a f f t h a t.

Notizen.

— Vereinigung des Handelsregisters.

Durch Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1933 ist das eidg. Amt für das Handelsregister in Bern beauftragt worden, an sämtliche eingetragenen Firmen zu gelangen und sie über die Uebereinstimmung der gegenwärtig bestehenden Einträge mit den Tatsachen zu befragen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Namen der eingetragenen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit den tatsächlich amtierenden im Einklang stehen.

In den ersten Tagen des Monats Dezember haben nun alle unsere Kassen von der eingangs erwähnten Amtsstelle einen Fragebogen mit Couche zur Erteilung der Antwort erhalten. Die verlangte Rückäußerung soll innert 14 Tagen erteilt werden. Wer keine oder eine nur ungenügende Antwort erteilt, kann nach fruchtloser Mahnung mit einer Buße von 10 Fr. belegt werden.

Am derartige Unlieblichkeiten zu vermeiden, werden die Kassen höflich ersucht, der Aufforderung des eidg. Handelsregisterbüros prompt Folge zu leisten. Wo Unklarheiten bestehen, kann auch die Mithilfe des Verbandsbüros angerufen werden.

Bestellung von Obligationenformularen. Die Materialabteilung des Verbandes hält Formulare mit 6, 8 und 10 Coupons am Lager. Bei jeder Bestellung soll die gewünschte Couponzahl aufgegeben werden.

Zeitungshalter für den „Raiffeisenboten“. Die Materialabteilung des Verbandes gibt Zeitungshalter aus Holz ab, die sich für die Auflage des Verbandsorgans in Vorzimmern und Wirtschaften eignen.

Rechenmaschinen. Am speziell die Abschlussarbeiten bei grossen Kassen zu erleichtern, hat der Verband voriges Jahr einen Serienanlauf von Rechenmaschinen eines erprobten Systems getätigt. Die bisher gemachten Erfahrungen haben voll befriedigt. Nähere Beschreibung und Prospekte über diese Maschinen, die mit breitem Wagen versehen sind und die Erstellung des Sparkassabeleges erlauben, können von der Materialabteilung bezogen werden.

Fällige Anleihen: Es werden zur Rückzahlung fällig:

- Am 31. Dez. 1933: 4½% Anleihen Landschaft Davos von 1923.
4% Anleihen Stadt Luzern von 1899.
5% Anleihen Gemeinde Derlikon von 1927.
Am 1. Januar 1934: 4½% Anleihen Stadt Lausanne von 1913.

Briefkasten.

An R. D. in W. Der erfreuliche Geldzufluss ist seit Ende November auch bei andern Raiffeisenkassen zu beobachten und wieder spiegelt sich in einem starken Ueberwiegen der Einlagen bei unserer Zentralkasse. Was freundliche Aufmunterungen jahrzehntelang nicht vermochten, bringt also eine einzige Großbankanleiherung fertig. Raiffeisengruß.

An D. P. in R. Freilich, auch wir haben die übersehten Bankzinsofferten in jener neuen, im übrigen sympathischen Zeitung beobachtet. Daß die dort erwähnten Obligationenzinse den heutigen Geldmarktvhältnissen nicht entsprechen, ist klar. Wer nun einmal solch hohen Bedingungen nachläuft, trotzdem er heute wissen muß, daß ein entsprechendes Risiko dahintersteckt, dem ist nicht zu helfen. Aber dann bitte, nicht schimpfen, wenn es später schief geht oder gar den lieben Bundesrat um Hilfe angehen; denn einmal wird auch er genug Bankier sein.

An R. R. in W. Es ist wirklich bedauerlich, daß im Gegensatz zur befürwortenden Einstellung des Schweiz. Bauernsekretariates, zum Teil in Kreisen

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhändl.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

kantonalen landwirtschaftlichen Führer dem bäuerlichen Selbsthilfsweg im Kreditwesen wenig Beachtung geschenkt wird. Vermutlich nicht so sehr deshalb, weil man von der Güte der Sache nicht überzeugt ist und die Selbsthilfe verurteilt, sondern weil politische und bankfreundliche Rücksichten eine Rolle spielen, während doch das Wohl des Volksganzen ausschlaggebend sein sollte.

An F. W. in R. Es befagt schon allerhand, wenn eine ländliche Amtsstelle in einer Bürgerinformation erklärt: „Es sind doch immer verschiedene Möglichkeiten, sich in Bürgerchaftsfällen vermögenslos zu machen.“ Auf jeden Fall ist besondere Vorsicht gegenüber auswärtigen Bürgen, deren Vermögens- und Besitzbewegungen man nicht näher verfolgen kann, am Platze. Mindestens ein guter Bürge sollte von der Kasse aus beurteilt und ständig überwacht werden können.

An R. M., Aktuar in A. Ganz richtig. Jede Mitgliedaufnahme ist vom Vorstand zu beschließen und gehörig zu protokollieren. Die bezüglichen Einträge im Protokoll müssen mit dem Mitgliederregister übereinstimmen.

An R. D. in Z. Es ist leider so. Die Gemeindefonten werden vielfach formell allzu stiefmütterlich behandelt und nur zu leicht Kreditüberschreitungen zugelassen. Durchaus zu Unrecht; denn es sind zumeist die Gelder der Steuerzahler, die engagiert sind, und dann ist es mangels sachmännischer Kontrolle nicht überall in der Führung der Gemeindefonten so gut bestellt, daß eine Sorglosigkeit berechtigt wäre.

Die gewährten Darlehen und Kredite müssen auf ordnungsgemäß gefaßten Gemeindebeschlüssen basieren und durch gehörige Protokollauszüge belegt sein. Ebenso wichtig ist aber auch, daß die mit zwei Unterschriften (darunter diejenige des Gemeindepräsidenten) versehenen Richtigkeitsanzeigen lückenlos vorliegen. Auch der systematischen Amortisation ist bei Gemeinden, die sich z. T. zu stark ins Schuldenmachen eingelassen haben, gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, sonst muß die Darlehenskasse den Vorwurf riskieren, wegen zu großer Sandhabung der vertraglichen Verpflichtungen das Ansehen der Gemeinde mitverschuldet zu haben.

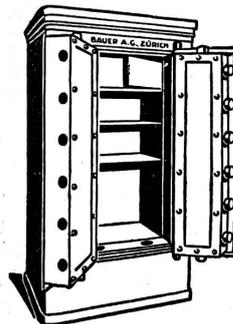
Bei Ihren Bestrebungen zur Schaffung guter Ordnung können Sie auf rückhaltlose Unterstützung der Verbandsrevision rechnen. Gruß.

An L. M. in M. (Aargau). Es besteht keinerlei gesetzliche Vorschrift, nach welcher in Ihrem Kanton Verzugszins erst nach mehr als dreimonatlichem Ueberwarten des Fälligkeitstages verlangt werden dürfen, sondern es ist — wo im Schuldvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt wird — die reglementarische Bestimmung maßgebend. Auch die aargauische Gerichtspraxis hat in einem konkreten Falle „pünktliche Verzinsung“ ausdrücklich mit „Zinsentrichtung am Fälligkeitstag“ identisch erklärt.

Die reglementarischen Bestimmungen sehen vor, daß bis zu 30 Tagen nach dem Fälligkeitstermin kein Zuschlag berechnet wird, nach mehr als einmonatlicher Verspätung jedoch ein Achtel und nach mehr als zweimonatlicher ein Viertel Prozent.

Korrigenda. In Nr. 11/33 des „Raiffeisenboten“ lautet beim Auflass „Raiffeisenorganisationen im Weltkriege“ der Vorname des Autors Meyer auf „Paul“, während er in Wirklichkeit „Pius“ heißt.

Notiz. Mehrere Einwendungen und Berichte, so auch über die Jubiläumstagung des St. gallischen Unterverbandes, mußten auf die nächste Nummer zurückgelegt werden.



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau
Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen